

1. Zielsetzung

Die Förderrichtlinie hat die Veränderung der Handels- und Wirtschaftsstruktur der Villacher Altstadt durch eine geänderte Nutzung von vormaligen Handelsflächen zum Ziel. Gefördert wird die Ansiedlung von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handwerksbetrieben und damit die Belebung der Innenstadt durch mehr Beschäftigte in diesen Bereichen.

Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung subsidiär zu Bundes- und Landesförderungen vergeben.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB), Erwerbsgesellschaften oder Vereinen gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte in der als Förderbereich definierten Zone der Villacher Altstadt befindet.

Diese Förderung richtet sich an UnternehmerInnen aus den Bereichen Dienstleistung, Handwerk und Gewerbe.

Nicht antragsberechtigt sind Handels-, Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe (z. B. Wettbüros, Spielcasinos, etc.).

2.2. Förderbare Vorhaben

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten ist ein schlüssiges Unternehmenskonzept, das die Qualität des Projektes darstellt, maßgeblich.

Gefördert werden Betriebe, die vormalige Verkaufsflächen (ebenerdig und verbundene Geschosse) in Betriebsflächen für ihre Geschäftstätigkeit im Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereich umwandeln.

2.3. Standort

Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist der Standort des Unternehmens innerhalb der Villacher Altstadt. Gefördert werden jene Betriebe, die sich innerhalb der grün-markierten Strukturveränderungszone befinden. Ausgenommen sind die im Plan rot-markierten Bereiche (siehe Beilage).

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Art der Förderung

Investitionsförderung

Für Investitionen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes gemäß 2.2. sowie für bauliche Maßnahmen zur Adaptierung der Räumlichkeiten (z. B. Bau, Installationen, Fassade im Portal- und Schaufensterbereich, etc.) wird eine maximale Förderung in Höhe von 20 % des Nettoinvestitionsvolumens gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 10.000,--.

Ansiedlungsbonus

Zur Liquiditätsentlastung in den ersten sechs Monaten der Geschäftstätigkeit wird ein Einmalzuschuss zu den Fixkosten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die VermieterIn/HausbesitzerIn für diesen Zeitraum auf 50 % der Mietkosten zugunsten des/der Mieters/in verzichtet.

In diesem Fall wird ebenfalls 50 % der Kosten von der Stadt Villach getragen, wobei der maximale Gesamtförderbetrag mit EUR 5.000,-- begrenzt ist.

4. Benötigte Unterlagen/Dokumente

a) Investitionsförderung:

- Unternehmenskonzept mit Projektbeschreibung
- Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan
- Zeitplan
- De-minimis-Erklärung

b) Ansiedlungsbonus:

- Unternehmenskonzept mit Projektbeschreibung
- Mietvertrag
- Erklärung des/der Vermieters/in über den Verzicht auf 50 % der Mietkosten auf 6 Monate
- Zeitplan
- De-minimis-Erklärung

5. Auszahlungsmodalitäten

Es handelt sich bei dieser Förderung um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei der Investitionsförderung nach Abschluss des Vorhabens und nach Vorlage und Prüfung von Originalrechnungen und gegebenenfalls weiterer, für die Prüfung des Vorhabens relevanter Unterlagen.

Beim Ansiedlungsbonus erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Mietvertrages und der Mietverzichtserklärung (50 % auf 6 Monate) durch den/die VermieterIn und nach Geschäftseröffnung, die mittels vorgegebener Eröffnungserklärung der Stadt Villach bekannt zu geben

ist. Ausgezahlt wird je zur Hälfte bei Förderzusage und - bei aufrechem Geschäftsbetrieb - nach Ablauf der Sechsmonatsfrist.

Der/die FörderungswerberIn hat sicherzustellen, dass mindestens 25 % der anrechenbaren Projektkosten durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufgebracht werden und die Ausfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Förderung(en) gesichert ist.

Werden die im Fördervertrag festgelegten geplanten Projektkosten unterschritten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung aliquot.

6. Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

6.1. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bei der Abteilung „GG3 - Finanzen und Wirtschaft“ des Magistrats der Stadt Villach unter Anschluss der unter Punkt 4. genannten Beilagen einzubringen.

Der Förderungswerber hat die Stadt Villach gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Einreichung seines Förderungsansuchens zu ermächtigen,

- a. die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen, diese mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und zu löschen;
- b. mit der Prüfung des Förderungsansuchens und der dazu eingeholten Unterlagen dritte Stellen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu beauftragen;
- c. die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen (FINKORD) sowie den in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen mitzuteilen;
- d. über die Entscheidung der Stadt Villach das Geldinstitut (sofern bei der Abwicklung der Förderung ein Geldinstitut eingeschaltet ist) FINKORD sowie die in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen zu verständigen;
- e. unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Förderdaten in personenbezogener Form weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung notwendig ist.
- f. die Förderhöhe einschließlich Adressat im Subventionsbericht der Stadt Villach anzuführen.

Die Förderung der Stadt Villach hat nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen. Daher sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen (Subsidiaritätsprinzip).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht.

Der Förderantrag ist vor Beginn der Projektrealisierung zu stellen.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ.

Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen. Die Förderungszusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber mittels Fördervereinbarung.

6.2. Meldepflicht

Der Förderungswerber ist verpflichtet,

- alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen,
- alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden,
- drei Monate nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens eine entsprechende Bestätigung samt Kostenaufstellung,

unverzüglich der Stadt Villach anzuzeigen bzw. vorzulegen.

Weiters hat der Förderungswerber sämtliche De-minimis-Förderungen der letzten zwei und des laufenden Steuerjahres bekannt zu geben.

6.3. Auskünfte und Prüfungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, der Stadt Villach jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen, sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungswerber im Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Er hat weiters das Betreten des Betriebes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, zu gestatten.

6.4. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadt Villach hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom Förderungnehmer zurückzuverlangen und dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn

- a. er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, oder
- b. das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
- d. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden, oder

- e. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Fertigstellung des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
- f. der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- g. der Förderungswerber gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Ausgleichsverfahrens oder der Veräußerung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Offene Forderungen des Fördernehmers gegenüber dem Fördergeber werden bei Gewährung einer Förderung gegenverrechnet.

6.5. Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungsnehmer.

6.6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion ist mit EUR 200.000,-- dotiert. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und endet mit der gänzlichen Ausschöpfung der Fördermittel.